



Az.: 60.50 - 20a 06/03 - - Snack Eck

17.04.2019

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte

aufgrund meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl I S. 229 f.) in der derzeit geltenden Fassung wurde gemäß § 5 Abs. 2 u. 3 VIG Ihrem Antrag auf Informationszugang zu dem Lebensmittelunternehmen

„Snack Eck, Raabstraße 13 in 61350 Bad Homburg v.d. H.“

mit Bescheid vom 01.04.2019 stattgegeben.

Da das von Ihnen angefragte Lebensmittelunternehmen keinen Widerspruch eingelegt hat und auf jegliche Rechtsmittel verzichtet, ergeht folgende Information:

Die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen fanden am 13.04.2016 und am 29.05.2015 statt und hatten keine Beanstandungen zum Ergebnis.